

Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 16.März 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gremien, ausgenommen Ausschüsse und Kommissionen des StuPa, können sich mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, die im Rahmen dieser Satzung ausschließlich das Verfahren im Gremium und seine innere Organisation regelt. ²Für die Ausschüsse und Kommissionen des StuPa ist die GO des StuPa maßgeblich, sofern die Wahl- und Urabstimmungsordnung nichts anderes vorsieht. ³Die GOs sind unverzüglich vom beschließenden Gremium bekannt zu machen.

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf begründeten Antrag in Textform von mindestens 6 Mitgliedern des StuPa, des AStA-Vorsitzes oder anderen Berechtigten, soweit Ordnungen der Studierendenschaft dies vorsehen, hat binnen 96 Stunden eine Dringlichkeitssitzung des StuPa stattzufinden.

3. § 16 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

der Studentische Wahlausschuss (SWA) und

4. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Der Studentische Wahlausschuss

- (1) ¹ Der SWA organisiert die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand und zu den FSVen. ² Er macht insbesondere diese Wahlen bekannt, stellt die entsprechenden Wahlergebnisse fest, macht die Wahlergebnisse bekannt und lädt zu den konstituierenden Sitzungen von StuPa, ASV und FSVen ein. ³ Näheres regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.
- (2) Dem SWA sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Haushalt bereit zu stellen.
- (3) ¹Mitglieder des SWA können nicht zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand oder zu einer FSV kandidieren. ²Der SWA wird spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag gewählt. ³ Die Amtszeit des SWA endet nach Maßgabe der Wahl- und Urabstimmungsordnung.

5. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)¹Die ASV setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Davon sind fünf Mitglieder des ASV-Vorstands. ² Sie werden von den ausländischen Mitgliedern der Studierendenschaft der Universität Münster aus ihrer Mitte gewählt. ³Näheres hierzu regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung.

6. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)Die Wahl- und Urabstimmungsordnung regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die Wahlen zum StuPa, zur ASV, zum ASV-Vorstand und zu den FSVs und das Verfahren von Urabstimmungen.

Artikel 2

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 29. Januar 2026, in Kraft getreten am 03. Februar 2026. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.02.2026 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 12.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s